



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1567. (1) Nr. 24774.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums zu Laibach. — Womit im Nachhange zum diesortigen Circulare vom 29. März 1827, Nro. 6414, eine nachträgliche Belehrung, rücksichtlich der Nachtheile des Pfriemengrases auf Schaafweiden zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Ueber den eingelangten hohen Hofkanzley-Präsidial-Erlaß vom 6. März 1827, Nro. 5422, ist der von der Wiener Thierarzney-Institut-Direction verfaßte Entwurf zu einer Belehrung, rücksichtlich der Vorsichten gegen den Genuß des Pfriemengrases für Schaafweiden zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. — Da jedoch für nothwendig befunden wurde, diesem Entwurfe eine weitere Belehrung nachzutragen, welche dieser Länderstelle mit neuerlichen hohen Hofkanzley-Präsidial-Erlasse vom 1. October l. J., Nr. 19127, mitgetheilt wurde, so findet man sich veranlaßt, diese Belehrung im Nachhange zum obberührten hierortigen Circulare in dem nebenkommenden Abdrucke allgemein bekannt zu geben. — Laibach am 5. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

B e l e h r u n g

für Schafzüchter und Schäfer, über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schaafweiden. — 1. Die Gefunderhaltung der nützlichen Hausthiere ist für jeden Landwirth zu wichtig, als daß er nicht wünschen sollte, alle Einflüsse und Umstände möglichst genau kennen zu lernen, durch welche ihr Gedeihen befördert oder verhindert werden kann. Denn nur bey einer möglichst genauen Kenntniß aller Schädlichkeiten, die das Leben und die Gesundheit der Hausthiere in Gefahr setzen, so wie durch die Kenntniß und pünktliche Beobachtung der besten Maßregeln, welche die Erfahrung zur

Hintanhaltung oder Beseitigung dieser nachtheiligen Einflüsse an die Hand geben, können die Vortheile und Nutzungen im ganzen Umfange erreicht werden, die man bey der Viehzucht beabsichtigt. — 2. Unter allen unsern Hausthieren ist das Schaaf, welches im Allgemeinen schon seiner Natur nach und ohne Rücksicht auf Race und Abstammung unstreitig als das schwächste und empfindlichste angesehen werden kann, insbesondere aber ist dieß der Fall bey den hochveredelten und durch Feinheit und Menge der Wolle noch schätzbareren Racen derselben, welche vorzugsweise bald durch die Lokalitäts-Verhältnisse, bald durch eine weniger der Natur entsprechende Methode der Behandlung, Wartung, Pflege, Zucht u. s. w. den mannigfaltigsten, oft gefährlichen Uebeln ausgesetzt ist, denen es eben wegen seiner schwächlichen Natur wenig zu widerstehen vermag, und daher häufig unterliegt, oder den von ihr erwarteten Vortheil doch in weit geringerm Grade gewährt. Das Schaaf ist aber auch bey dem jetzigen Zustande der Deconomie als Nuthier das erträglichste, und beinahe in allen Ländern das zahlreichste; Grund genug, um jede Entdeckung für wichtig, und einer genauen Berücksichtigung werth zu halten, welche uns mit einer neuern bisher nicht beachteten Schädlichkeit bekannt macht, die dem Gedeihen dieser Thiergattung im Wege steht, den Ertrag ihres preiswürdigen Productes verderben oder schmälern, ja wohl selbst ihr Leben in Gefahr setzen kann. — 3. Eine solche früher gar nicht, und auch dormalen nicht allgemein gekannte Schädlichkeit, welcher ausschließend die Schaafweiden auf dem Weideweg mancher Gegenden ausgesetzt sind, hiermit zur Wissenschaft und Kenntniß des landwirthschaftlichen Publicums zu bringen, ist die wohlmeinende Absicht der gegenwärtigen Bekanntmachung. — 4. Die Veranlassung zur Entdeckung dieser Schädlichkeit gab eine im Sommer des Jahres 1823 in einer Schäferey Ungarns beobachtete größere Sterblichkeit unter

den dortigen Weideschaaßen; welche weit bedeutender war, als in den benachbarten Schäfereien, ohne daß eine besondere Seuche als Ursache dieses Verlustes bemerkbar geworden wäre. Bey der zur Ausmittlung der anfänglich für die Schaafblattern ausgegebenen Krankheit und der Todesursache veranlaßten Untersuchung und Eröffnung mehrerer umgestandener Schaaße in der besagten Schäferei, fand man in den abgezogenen Bliessen (in der Wolle und in der Haut) eine Menge von dem Samen des sogenannten Pfreimengrases, welches auf den Weideplätzen dieser Schäferei in großer Menge sich vorgefunden hatte, dermaßen eingedrungen, daß sie an der innern Fläche des Felles mit ihrer festen Spitze hervorragt, und zu leichten Verwundungen der mit dem Abhäuten beschäftigten Arbeiter Anlaß gaben. — Bey manchen Stücken stachen sie selbst unter dem Felle im Fleische; und bey einigen geöffneten Thieren fand man einige Samen sogar in den Eingeweiden des Bauches eingestochen, so zwar, daß man selbe, um sie zu bekommen, herausschneiden mußte. — Ein solches bisher entweder nie beobachtetes, oder wenigstens völlig unbekannt gebliebenes Ergebnis führte nach gescheneher Anzeige auf Anordnung der Behörde, späterhin zur genaueren Prüfung der Angaben und zu zweckdienlichen Versuchen, deren Resultat, seines wesentlichen Inhalte nach, in der nachfolgenden Darstellung enthalten ist. — 5. Um über die angegebene schädliche Wirksamkeit der erwähnten Pflanze zu einer sicheren Ueberzeugung zu gelangen, wurde von den beorderten Sachverständigen folgender Versuch gemacht: man ließ nämlich das Bliß von vier lebenden, zu diesem Versuche gewählten, und in Beobachtung gehaltenen Schaaßen mit dem Samen des Pfreimengrases häufig bestreuen, und untersuchte dieselben rücksichtlich des Erfolges nach Verlauf von drei Monaten, wo sie, da keins während der Versuchszeit eingegangen war, zu diesem Zwecke getödet wurden; bey dieser Untersuchung zeigte es sich zuletzt, daß alle vier Schaaße sehr abgemagert und völlig fettlos waren; dann daß viele Samen nicht nur in das Fell eingedrungen, sondern mehrere davon die Haut ganz durchbohrt hatten, und in dem darunter liegenden Fleische stachen; ja daß einige sogar in den Häuten der Bruhineingeweide sich befanden. — 6. An jenen Stellen der Haut, wo die Samen eingedrungen waren, fand man eine flache rothe Geschwulst mit sternförmig auslaufenden Adern, welche beym Durchschneiden neben den dunkelgefärb-

ten Samen am öftesten einen dicken gelblichten Eiter enthielt. Seltener wurde um den eingedrungenen Samen eine länglichte farhelbe und harte Hautgeschwulst beobachtet, die keinen Eiter hatte. Eine Folge solcher durch die eingedrungenen Samen verursachten Hautwunden und der darauf entstandenen Entzündung und Eiterung war auch die, daß diese Wundöffnungen dermaßen vergrößert wurden, daß die Felle von einigen Stücken völlig löchericht befunden worden sind. — 7. Es ist einleuchtend, daß, so wie jeder in den lebenden thierischen Körper eingedrungene fremde Körper Schmerz, Unruhe und Störung in der Verrichtung des verwundeten Theiles hervorbringen muß, dieß auch bey den auf die vorerwähnte Art verletzten Schaaßen der Fall seyn müsse. — Diese Wirkungen werden natürlich um so bedeutender und nachtheiliger seyn, jemehr Samen eingedrungen sind, und je tiefer dieselben in die unter der Haut befindlichen Theile sich versenken, so daß dabei zumal da der verletzende Körper in der Wunde zurückbleibt, auch ein allgemeines Leiden entstehen kann, welches, wenn gleich nicht gerade den Tod des Thieres herbeiführend, doch immer mächtig genug seyn wird, die gute Ernährung des Thieres und alle davon abhängigen Verrichtungen namhaft zu stören. — Am übelsten dürften besonders jene Heerden dabei hergenommen werden, in welcher sich mehrere Schwächlinge oder Kränkler befinden, und selbst in dem minder nachtheiligen, und vielleicht am öftesten vorkommenden Falle, wo diese Samen lediglich in der Wolle hängen bleiben, oder nur oberflächlich die bey Schaaßen sehr gefäß- und nervenreiche Haut verletzen, wird die Verunreinigung und Verfilzung der Wolle, und die beständige Reizung der Haut, in der die Wolle ihre Wurzel hat und die Nahrung erhält, gleichmäßig zu manchen Nachtheilen in der Menge und Güte der Wolle und in der erforderlichen Beschaffenheit der Haut Anlaß geben, welche von jedem klugen Schaaßzüchter so viel möglich vermieden werden sollen. — 8. Das Resultat dieser auf Beobachtung und Versuche beruhenden Thatsache ist nunmehr: daß die Samen des Pfreimengrases, wenn sie einmal der Wolle anhängen; a. dieselbe verunreinigen und verfilzen, b. in den Körper eindringen und dadurch das Fell und bey ihrer weitem Fortbewegung auch die tiefer liegenden Theile und so fort die Eingeweide verletzen und in ihren Verrichtungen stören; c. die Ernährung mehr und mehr herabsetzen, und endlich d.

in Folge dieser schädlichen Wirkungen selbst den Tod, der zwar bey den vier absichtlich mit Pfriemengrassamen bestreuten Schaafherden nicht erfolgt ist, verursachen können. Dieses Sachergebniß verdient daher mit vollem Rechte die Aufmerksamkeit jedes Schaafhalters, und dürfte selbst für denjenigen Theil derselben nicht ohne Interesse bleiben, auf deren Schaafweiden das schädliche Pfriemengras sich gar nicht, oder in nur so geringer Menge vorfindet, daß sie dadurch noch keinen Nachtheil erlitten haben. In dieser Voraussetzung wird es zunächst erforderlich seyn, die Pflanze, welche jenen Samen erzeugt, genau kennen zu lernen, wozu zum Theil zwar schon eine kurze empirische Beschreibung derselben zureichen dürfte, da sie in den Ländern der k. k. öster. Monarchie häufig vorkommt, und besonders dort, wo sie auf Wiesen und Huthungen einheimisch ist, ihres auffallenden Aeußern wegen von Jedermann gekannt ist. — 9. Der Name dieses Gewächses, welches zu den Gräsern gehört, ist, wie schon früher erwähnt worden ist, Pfriemengras. Von diesem Pfriemengras kommen besonders zwey Arten in unsern Provinzen häufig vor, nämlich, das fedrige und das haarige Pfriemengras. — 10. a. Das fedrige Pfriemengras (hie und da auch unter dem Namen: Federgras, Sandfeder, Spartogras, Marienflachs bekannt) wird besonders häufig in Oesterreich und Ungarn auf trockenen und sandartigen Weiden und Hügelgeln gefunden. — In Oesterreich wächst es sehr häufig auf den Bergen von Baden und auf den bis an die Donau hin sich erstreckenden Huthweiden vorzüglich bey Wiener-Neustadt. — Dieses Gras wird drei Fuß und darüber hoch, seine Halme von zwei bis drei Fuß Höhe, sind steif, glatt mit zwei bis drei Gelenken versehen; die Blätter bis zwei Fuß lang, steif, auswendig scharf, ziemlich flach am Ende zusammengerollt. Die auf der einfachen Rispe sitzenden einfachen kurzen und steifen Aeste tragen eine beyläufig 1/2 Zoll lange schmale Aehre, auf welcher seiner Zeit die länglichten Samen in eine fast lederartige Decke (den Blumenspelz) eingehüllt sich befinden. Dieser Blumenspelz, welcher später fest und hart wird, besitzt unten, wo er auf dem Blumenstiel aufsitzt, ein eigenes andert-halb Linien langes, hartes, spitziges und schief stehendes Stielchen, welches daselbst mit Haaren dicht bewachsen ist, und zwei schneidende Ränder hat; am obern Ende des Spelzes sitzt eine oft schußlange Grane (Feder), wel-

che mit zweizeiligen weichen und abstehenden weißen Haaren versehen ist. Diese Art des Pfriemengrases, so wie die nachfolgend beschriebene, ist eine ausdauernde (durch mehrere Jahre sich erhaltende) Pflanze, blüht in den Monaten May und Juny, und zeitiget ihre Samen vollkommen im Juny. — Das haarige Pfriemengras wächst eben so, wie die früher beschriebene Grasart auf trockenen, sandigen und rauhen Boden und wird hierlandes häufig angetroffen. Es erreicht mit den vorgenannten fast die gleiche Höhe, seine Halme sind jedoch steifer, scharf und mit mehreren Gelenken versehen, die Blätter sind schmaler, am Rande scharf, an der dem Stamme zugewendeten Fläche weichhaarig und gegen ihr Ende hin völlig zusammengerollt; die Rispe hat mehrere und längere Aeste, welche mehrere, jedoch fast um die Hälfte kleinere Aehren tragen, als das fedrige Pfriemengras. Die Blumenspelze sind eben so, wie bei dem fedrigen Pfriemengras unten mit einem haarigen Stielchen, an der Spitze aber mit einer halb Schuh langen feinen und haarförmigen versehen gekrönten Grane versehen. Der in der Spelzen eingeschlossene Same ist viel kleiner als vom fedrigen Pfriemengras. Die Blüthezeit ist im Julius. — 12. Die Zeit, in welcher das Pfriemengras für die Weide-Schaafe schädlich werden kann, ist, wie schon aus den früher Besagten erhellt, diejenige, wo die Samen dieser Pflanze zur Reife kommen und sich leicht von ihr trennen; also besonders die Sommermonate Juny und July bis August. — 13. Wenn nun die Schaafe um diese Zeit auf einer solchen Weide sich befinden, worauf eine oder beide Arten des Pfriemengrases wachsen, an diesen vorüberstreifen, oder sonst mit ihnen in Berührung kommen, so werden sich die reifen Samen leicht von dem Gewächse absondern, und vermög ihres Baues der Wolle anhängen. Außerdem daß die Wolle der Erfahrung zufolge dadurch verunreiniget wird, und sich verfilzt, so gelangen diese Samen auch vermög einer ihnen eigenthümlich zukommenden drehenden Bewegung gegen die Haut hin, dringen durch die stehende und schneidende Beschaffenheit ihres Stielchens in dieselbe ein, und können sowohl dadurch, als durch den gegenseitigen Druck der Thiere auf einander durch das Liegen auf den Weiden, oder in den Stallungen u. s. w. die Haut sogar durchbohren und allmählig durch ihre fortwährende selbstthätige Drehung und die Wirkung der darunter liegenden Fleischtheile in das Muskelfleisch, ja selbst in die Körperhöhlen

und die darinn befindlichen Eingeweide, so wie es bei den absichtlich mit diesen Samen besreuten Schaafen der Fall war, gelangen. — 14. Dieser Same ist sonach hinsichtlich seiner Wirksamkeit völlig nur als ein mechanisch verletzender spitziger Körper anzusehen, der dort, wo er eindringt, eine Verwundung, Entzündung mit ihren üblen Folgen und eine größere oder geringere Störung in der Verrichtung des beleidigten Theiles verursachen kann. — Es bedarf auch keines weitern Beweises, daß der Gesundheitszustand und das Wohlbefinden des beschädigten Thieres in dem Verhältnisse beiden müsse, als die Zahl der ein- und durchgedrungenen Samen größer, und die verwundeten schmerzhaften und entzündeten Stellen vermehrt werden. Diese nachtheilige Wirkung wird dadurch noch erhöht, daß die Samen eine lange Zeit hindurch ihre feste und verwundende Eigenschaft beibehalten, daher stets als ein fremder und schädlicher Körper fortwirken; bis sie endlich langsam erweicht, zerseht und aufgelöst werden. — 15. Ist der dargelegte Nachtheil anerkannt, und die Ursache desselben erwiesen, so fordert die Sache selbst eine Abhülfe; die Hülfe aber, welche zur Sicherung der Schaafherden vor diesem neu entdeckten Feind, welcher das Erträgniß und die Qualität der Wolle, die Beschaffenheit der Haut, die Ernährung des Körpers, und überhaupt die Gesundheit und selbst das Leben dieser Thiere auf eine gleich nachtheilige Weise beeinträchtigen kann, dürfte sich lediglich nur auf Vermeidung der Ursache beschränken, in dem von einer besondern Behandlung der verletzten Schaafe, bei denen die eingedrungenen und größtentheils schon in und unter der Haut verborgenen Samen gesucht und künstlich herausgenommen werden müßten, die Schwierigkeit dieser Auffuchung und Operation wegen nicht die Rede seyn kann. — Das Mittel aber dieser Schädlichkeit zu entgehen, besteht einzig und allein a. in der Ausrottung der Pflanze sammt ihrer Wurzel, oder in der jährlichen Niederschneidung oder Abmähung derselben in den Frühlingsmonaten, wo die Pflanze häufig vorkommt, und wo sie nicht ausgerottet werden kann; b. in der Vermeidung solcher Weideplätze während der Zeit, wo die Pflanze reife Samen trägt. — Der Vorzug der ersten Methode von der letztgenannten ist einleuchtend, obwohl die gänzliche Ausrottung, deren Art und Weise der Wahl des Oekonomen überlassen bleiben muß, manchen Schwierigkeiten unterliegen mag, und eine

fortgesetzte Sorgfalt und Wachsamkeit von Seite des Grundeigentümers erheischt, wenn er seinen Zweck völlig erreichen will.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

J. 1561. (2)

Nr. 12698.

Der Herr Pfarrer zu Sayrach, Herr Carl Scherovich, hat aus edler Menschenliebe zur Vermehrung des Franz Holdheim'schen, zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Kärnth'n und Krain, bestimmten Stiftungs-Vermögens 100 Stück ungebundener Exemplarien seiner herausgegebenen Zeitrechnung geschichtlicher Begebnisse 2c. besagtem Fonde gewidmet. — Da sich die besagten Exemplarien bereits zum Verschleiß in dem Zeitungs-Comptoir des Herrn Ignaz Edlen v. Kleinmayr befinden, so werden demnach wohlthätige Personen zur Abnahme des besagten Werkes, welches pr. 1 fl. 45 kr. hintangegeben wird, zur Abnahme desselben aufgefordert. — Laibach am 30. November 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

J. 1557. (3)

K u n d m a c h u n g.

Der dritte von Schellenburg'sche Studentenstiftungs-Platz, im Ertrage von jährlichen 54 fl. 48 3/4 kr. C. M., worüber dem Ständisch-Verordneten Collegium in Krain das Präsentationsrecht gebührt, ist dermal erledigt.

Zur Ueberkommung dieses Stiftungsplatzes sind nur gut gesittete, wohl erzogene, zum Studieren taugliche, arme, oder doch gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreunde des Stifters geeignet.

Jene Studierende, welche Ansprüche auf dieses erledigte Stipendium machen zu können glauben, werden daher hiemit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen bey dieser Ständisch-Verordneten Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Tauffcheine, mit dem Ausweise über ihre Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beyden letzten Schulsemestern auszuweisen.

Von der Ständisch-Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 7. December 1829.

Anton Camillo Graf v. Thurn.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1571. (1) ad Gub. Nr. 27407.
A V V I S O

Concernente l' alienazione del fù Convento de' Padri Francescani situato in Gorizia nella piazza di St. Antonio non chè dell' Orto annessovi. — In sequito a decreto dell' Eccelso I. R. Governo del Litorale del di 26 Settembre 1829, Nr. 20582, si procederà il giorno 26 Gennajo anno p. v. alle consuete ore d' Uffo, nel locale di questo I. R. Capitanato Circolare alla vendita mediante Asta pubblica. Del fù Convento de' Padri Francescani situato in questa Città nella piazza di St. Antonio nonchè dell' orto annessovi. — Questi stabili verranno unitamente pel complessivo prezzo fiscale di fiorini 5300 esposti in vendita, come li possiede e gode, o avrebbe diritto di possederli e goderli il fondo di religione e riservata, l' approvazione dell' Eccelsa I. R. Cancelleria aulica unita verranno deliberati ai maggiori offerenti. — Nessuno verrà ammesso all' Incanto senza che depositi primo alla relativa Commissione il 10 o/o del prezzo fiscale in moneta di Convenzione, o in obbligazioni dello stato intestate al latore, e ridotte in moneta metallica al Corso vigente, ovvero senza che egli depositi uno strumento di garanzia dello stesso importo quale però dovrà essere preventivamente esaminato, e riconosciuto sufficiente, e legale dalla sudetta Commissione. — La cauzione depositata verrà al fine dell' incanto restituito ad ogni obblatore, eccettuato al miglior offerente. — Quella del maggior obblatore sarà poi per lui perduta qualora ricusasse di passare alla stipulazione del relativo contratto, o non pagasse la prima rata nel termine stabilito. Esequendo egli però questi obblighi a dovere gli verrà calcolato l' importo depositato nella prima rata che verrà da lui pagata, o gli verrà restituito l' istru-mento di cauzione. Quelli che comparisce all' incanto in nome d' un terzo dovrà preventivamente depositare a mani della Commissione il relativa mandato di procura. — Il maggior obblatore sarà tenuto a pagare la metà del prezzo di acquisto entro quatro settimane dopo seguita ed intimata l' approvazione dell' atto d' incanto, e prima ancora che segue la consegna degli stabili l' altra metà poi potrà pagarsi in cinque eguali rate annuali, purchè vengho intavolata in primo luogo sopra gli stabili acquistati, o sopra altra realtà

sufficiente a garantirie legalmente l' importo stesso e venga su di esso corrisposto l' annuo interesse del 5 o/o moneta di convenzione da pagarsi in rate scadibili di semestre in semestre. — In caso d' offerta dello stesso prezzo avrà la preferenzà quelli che si obbligherà ad una pronta, e piu sollecita esborso del prezzo d' acquisto. — E' libero agli Aspiranti di prendere inspezione delle ulteriori condizioni d' incanto, dell' estimo, e del piano, presso questo I. R. Capitanato Circolare, non chè d' esaminare a piacimento lo stabile esposto in vendita. — Gorizia li 14 Novembre 1829.

Z. 1566. (1) Nr. 192. S. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung von sechs im Rentbezirke Buje gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 29 September d. J., Nr. 7377, wird am 14. Jänner k. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Buje, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Rentbezirke Buje gelegenen sechs Fonderealitäten geschritten werden, als: 1.) des il Monte benannten, und 1 Joh, 601 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 21 fl. 10 kr.; 2.) des in der Gegend sotto S. Cancian di Crassiza gelegenen, und 1038 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 30 kr.; 3.) des in der Gegend sotto S. Stefano di Crassiza gelegenen, im Flächeninhalte von 238 Quadrat-Klafter bestehenden öden Grundes, geschätzt auf 2 fl. 40 kr.; 4.) des in der Gegend Monte di S. Francesco in Baredine gelegenen, und 4 Joh 440 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 23 fl. 55 kr.; 5.) des in der Gegend Castion di Crassiza gelegenen, und 110 Quadr. Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 37 2/4 kr.; 6.) des in der Contrada Bomarchese gelegenen, und 104 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 2 fl. 44 2/4 kr.; — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscals preis ausgedoten und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscals-

preises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde herbringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Baje eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 15. November 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1565. (1) Nr. 192. St. G. B. C.
K u n d m a c h u n g
der Verkaufs-Versteigerung mehrerer, im

Rentbezirke Albona gelegenen, gesperrten Kirchen. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Decrets vom 3. October d. J., Nr. 7463, wird am 16. Jänner 1830 in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Albona, Istrianer Kreises, zum Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer, zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Albona und Fianona gelegenen, gesperrten Kirchen, geschritten werden, als: 1.) der Kirche, benannt: S. Stefano, im Flächeninhalte von 9 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 9 fl. 30 kr.; 2.) einer S. Michele benannten Kirche, im Flächeninhalte von 5 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 4 fl. 42 kr.; 3.) einer S. Barbara benannten Kirche, im Flächeninhalte von 15 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 41 fl. 30 kr.; 4.) einer S. Elisabetta benannten Kirche, im Flächeninhalte von 16 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 118 fl. 18 kr.; 5.) einer S. Giusto benannten Kirche, im Flächeninhalte von 12 Quadrat-Klaftern, $9\frac{1}{2}$ geschätzt auf 81 fl. 9 $\frac{1}{2}$ kr.; 6.) einer S. Biaggio benannten Kirche, im Flächeninhalte von 8 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 14 fl. 52 kr.; 7.) einer S. Cattarina benannten Kirche, im Flächeninhalte von 7 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 32 fl. 45 kr.; 8.) einer S. Spirito benannten Kirche, im Flächeninhalte von 8 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 31 fl. 59 kr.; 9.) einer S. Antonio al Monte benannten Kirche, im Flächeninhalte von 10 Quad. Kl., geschätzt auf 8 fl. 44 kr. — Diese Kirchengebäude werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde herbringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahl-

lende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Albona eingesehen werden. — Von der kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Trieste am 15. November 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1552. (3)

Nr. 187, St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung über mehrere in der Haupt-Gemeinde Cherso gelegene Domainen-Realitäten. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 7. October d. J., Nr. 7619, wird am 12. Jänner 1830, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Haupt-Gemeinde Cherso gelegenen Realitäten geschritten werden, als: — 1.) Des Prigradizza benannten, und 153 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 5 fl. 30 fr. — 2.) Des Calcina benannten, und 489 Quadr. Klaf. messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 16 fl. 40 fr. — 3.) Des Pogle benannten, und 1096 Quadr. Kl. messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 29 fl. 30 fr. — 4.) Des Braidini Pogle benannten, und 1305 Quadr. Kl. messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 27 fl. 25 fr. — 5.) Des Braidini sopra Sad benannten, und 558 Quadr. Kl. messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 12 fl. 10 fr. — 6.) Des Drasize benannten, und 720 Quadr. Kl. messenden Neben- und Ackergrundes, geschätzt auf 7 fl. 40 fr. — 7.) Des Scorognizza benannten, und 1 Joch, 1184 Quadr. Kl. messenden Weidegrundes, geschätzt auf 10 fl. 20 fr. — 8.) Des Grabrof benannten, 7 Joch, 800 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 16 fl. — 9.) Des Sopra Sad benannten, 626 Quadr. Kl. messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. — 10.) Des Ograda pod Vojnu benannten, und 13 Joch, 448 Quadr. Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 82 fl. 55 fr. — 11.) Des Grading benannten, und 16 Joch, 590 Quadr. Kl. messenden Weide- und Waldgrundes, geschätzt auf 96 fl. 15 fr. — 12.) Des Dolaz benannten, und 790 Quadr. Kl. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl. 20 fr. — 13.) Des Antonischizza benannten, und 18 Joch messenden Weide- und Waldgrundes, geschätzt auf 76 fl. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgetoten und dem Meistbieterden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht

Z. 1556. (3)

Sub. Nr. 27778.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung des erledigten Distrikts-Physikats zu Maria Zell. — Durch die Uebersetzung des Distrikts-Physikers, Dr. Mathias Wacher, auf das Physikats zu Hartberg, ist jenes zu Maria Zell, mit welchem ein Gehalt von vierhundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, in die Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieses Distrikts-Physikat wird der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die dießfälligen Competenz-Gesuche, in welchem die allfällige bisherige Dienstleistung ohne Uebergehung einer Zeitperiode nachzuweisen ist, bis 20. Jänner 1830, bei diesem k. k. Subernium einzureichen seyen.

Grätz den 28. November 1829.

vorkäufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer. Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem eursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorkäufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorkäufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bekätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission.

Triest am 14. November 1829.

Joseph Franz Engler, k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1575. (1) Nr. 5705.

Im Hause, Nr. 174, im ersten Stocke, zum Theile in der Hauptfronte, und zum Theile gegen die Deutsche Gasse gelegen, werden vier Zimmer, ein Gewölbl, eine Küche und eine Holzlege, von nun an bis Michaeli 1830 in Aftermiethen überlassen.

Wenn Jemand diese Localitäten im Ganzen oder auch nur theilweise zu miethen wünscht, so wolle man sich dießfalls an den gefertigten Stadtmagistrat wenden.

Stadtmagistrat Laibach am 10. December 1829.

Z. 1558. (3)

R u n d m a c h u n g.

Bei dem Villacher k. k. provisorischen Zoll-Oberamte ist die zweite Amtschreibersstelle, womit ein jährlicher Gehalt von zweyhundert fünfzig Gulden verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens, wozu nebst der Kenntniß der Inspectorats- und Zollamts-Geschäfte, auch jene der italienischen Sprache unumgänglich nothwendig ist, wird der Concurs bis 3. Jänner 1830, mit dem Beisatze eröffnet, daß die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb desselben im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. provisorischen Zoll-Oberamte Villach einzureichen haben.

Von der k. k. Steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll-Gefällen-Administration.

Grätz den 5. December 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1570. (1)

Im Kaffehhause am Plaze, Nr. 5, ist vom 1. Jänner 1830 angefangen, die Wiener und allgemeine Zeitung zu vergeben.

Z. 1569. (1)

Ein Kapital von 1500 fl. in C. M. wird auf 5 Procento Zinsen und gesetzmäßige Hypothek ausgeliehen. Das Nähere darüber ist im Hause, Nr. 167, im zweiten Stocke, in der alten Marktstraße, zu erfahren.

Laibach am 12. December 1829.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh	Mittag	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr	bis 3 Uhr	bis 9 Uhr
December	9.	27	10,8	27	9,9	27	8,8	9	—	7	—	7	—	f. heiter	heiter	f. heiter
"	10.	27	8,0	27	8,0	27	7,7	7	—	4	—	4	—	trüb	trüb	wolkicht
"	11.	27	8,1	27	9,0	27	9,7	3	—	1	—	1	—	Schnee	Schnee	trüb
"	12.	27	10,4	27	10,9	27	11,4	2	—	0	—	0	—	wolkicht	wolkicht	wolkicht
"	13.	27	11,4	27	11,4	27	10,9	0	—	1	—	1	—	wolkicht	Schnee	trüb
"	14.	27	10,5	27	10,5	27	10,5	—	1	—	2	0	—	trüb	Schnee	trüb
"	15.	27	9,2	27	8,6	27	7,8	0	—	0	—	0	—	Schnee	Schnee	Schnee

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 13. December 1829.

Hr. Felix de Lago, und Hr. Johann Ernst, Kaufleute; Hr. Adam Wallich, und Hr. Salomon Kalnus, Handlungs-Commis; alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Ferdinand Schlesinger, Assistent der k. k. Central-Staats-Buchhaltung, von Wien nach Venedig.

Den 14. Hr. Friedrich Graf v. Chorinsky, Herrschaftsbesitzer, von Wien nach Triest und Mailand.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 9. December 1829.

Josepha Podleska, Institutsarme, Witwe, alt 65 Jahr, in der Krengasse, Nr. 81, an der Auszehrung. — Dem Joseph Blasch, Kappelmachergefehlen, seine Tochter Maria, alt 19 Jahr, in der Krengasse, Nr. 89, am Ingeweidebrand. — Dem Joseph Ponatsch, Schulumachermeister, sein Stiefsohn Franz Tscheschen, alt 19 Jahr, in der St. Florian-Gasse, Nr. 72, an einem mehrjährigen Zehrfieber. — Jacob Sport, Schüler der 4ten Classe, von Woditz in Oberkrain gebürtig, alt 13 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 67, am Nervenfieber.

Den 10. Anton Kovatsch, Institutsarmer, alt 88 Jahr, in der Gradiska-Vorstadt, Nr. 28, an Altersschwäche.

Den 11. Dem Martin Foras, Wasenmeister, seine Tochter Elisabeth, alt 24 Tage, in der Tyrnau-Vorstadt, Nr. 75, an Fraisen.

Den 12. Margaretha Kobida, Dienstmagd, alt 21 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Nervenfieber. — Maria Markovitsch, ledige Institutsarme, alt 50 Jahr, in der Rothgasse, Nr. 134, an der Abzehrung, in Folge der Gebärm-Verhärtungen. — Thomas Tomann, Landmann von Oberkruschza, alt 87 Jahr, in der Lingersgasse, Nr. 274, an Altersschwäche.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 12. December 1829.

Empfänger	Mengen	Weizen	fl.	kr.
—	—	Rukurug	—	—
—	—	Korn	2	7
—	—	Gerste	—	—
—	—	Hirse	2	—
—	—	Heiden	3	42
—	—	Hafer	3	27

Cours vom 11. December 1829.

		Mittelprok.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H.	(in C.M.)	102 3/4
Detto	zu 4 v. H.	92
Verloste Obligation., Hofkam.	zu 5 v. H.	102 5/8
mer-Obligation, d. Zwangs.	zu 2 1/2 v. H.	—
Darlehens in Krain u. Aera.	zu 4 v. H.	—
rial-Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H.	—
Tyrol		
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl.	(in C.M.)	175
detto	v. J. 1821 für 100 fl.	132 5/16
Wiener-Stadt-Banc-Obl.	zu 2 1/2 v. H.	58 1/8
	(Aerarial) (Domeß.)	
	(C.M.) (C.M.)	
Obligationen der Stände		
v. Osterreich unter und	zu 3 v. H.	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H.	57 5/8
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H.	—
sen, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H.	46 1/2
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H.	—
Central-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	3 1/2 p. Ct.	
Bank-Actien pr. Stück 1241 in Conv. Münze.		

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 16. Dec. 1829. 1 Schuh, 6 Zoll, 0 Lin. unter der Schlenkenbettung.

Z. 1573. (1)

Öffentlicher Dank.

Bertraud Struß, Bäuerin in der Pfarre St. Veit, im Bezirke Sittich, 45 Jahre alt, war an den Folgen des Staares bereits durch 13 Jahre an beiden Augen blind, ist aber durch den früher in Lichtenwald gewesenen, nun in Laibach wohnenden Augenarzte, Hrn. Joseph Kladnik, bei einer zufälligen Geschäftsreise nicht nur unentgeltlich operirt, sondern auch mit den erforderlichen Medicamenten versehen worden. Diese edle, uneigennützige Hülfeleistung, wurde auch mit dem erwünschtesten Erfolge gekrönt, nämlich so, daß sie gegenwärtig vollkommen sieht, und mit diesem hergestellten Sehvermögen nicht nur ihre Berufs-geschäfte verrichten kann, sondern auch ihre sieben Kinder zu sehen das Vergnügen hat.

Sie fühlt sich daher gegen ihren Wohlthäter, Hrn. Joseph Kladnik, verpflichtet, nicht nur ewig dankbar zu seyn, sondern dieses für sie so glückliche Ereigniß auch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1572. (1)

Nr. 25294.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landesguberniums in Laibach. — Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Vorschriften über die Waarendurchfuhr. — Mit Beziehung auf den §. 48 der Vorschriften über die Waarendurchfuhr vom 8. April d. J. wird in Folge hoher Hofkammer-Berordnung vom 22. September l. J., Zahl 36972, nachträglich zu der Gubernial-Currende vom 16. May d. J., Zahl 10949, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 1.) Unter den Obrigkeiten, welche die in den §. §. 5, 10, 12, 13, 29, 31 und 37 der gedachten Vorschriften angeordneten Amtshandlungen zu vollziehen haben, sind die Orts-Obrigkeiten, denen die Verwaltung der politischen Geschäfte anvertraut ist, daher die Stadtmagistrate und die Bezirks-Obrigkeiten oder Bezirkscommissariate zu verstehen. — 2.) Den Obrigkeiten, welche die zufolge der §. §. 5, 10, 12 und 13 der Vorschriften angeordneten Zeugnisse und Bestätigungen zu ertheilen haben, liegt ob, in so fern sie nicht selbst die gerichtlichen Geschäfte verwalten sich von den Gerichtsbehörden, die zur Ausstellung dieser Urkunden allenfalls erforderlichen Auskünfte im kürzesten Wege zu verschaffen, wie auch jedesmal die Namen der Handelsleute oder Fuhrleute, für welche sie die erwähnten Zeugnisse ausstellen, der gerichtlichen Obrigkeit dieser Parteien bekannt zu machen, die verbunden ist in Gemäßheit des §. 10 der Vorschriften vom 8. April d. J. im Falle der Ausschreibung des Concurfes über das Vermögen der gedachten Parteien, dieses der Zoabehörde des Landes zu eröffnen. —

3.) Die mit den Vorschriften über die Waarendurchfuhr angeordneten Zeugnisse und Bestätigungen, sind stets auf das bloße mündliche Ansuchen der Parteien schleunigst zu ertheilen.

— 4.) In den Fällen, welche die §. §. 29 und 37 der Vorschriften über die Waarendurchfuhr bezeichnen, kann, wenn sich die politische Ortsobrigkeit nicht in demselben Orte befindet, wo das die Amtshandlung pflegende Zollamt aufgestellt ist, der Gemeinde-Vorsteher, oder ein von demselben zu bestimmendes Individuum des Gemeinde-Vorstandes statt der Obrigkeit beigezogen werden. — 5.) In Absicht auf die an die Obrigkeiten für die Ausstellung der Zeugnisse und Bestätigung zu leistende Gebühr von Sechß Kreuzern, hat es bei der bestehenden Einrichtung zu verbleiben. — Laibach am 20. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1574. (1)

Nr. 2955.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß alle Jene, welche auf den Nachlaß des im Markte Reifnitz verstorbenen Mathias Koval, Kürschners, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu machen vermeinen, solche bey der auf den 15. Jänner l. J. 1830, Vormittag um 10 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagladung so gewiß zu melden haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 9. December 1829.

N a c h r i c h t.

Die P. T. Herren Subscribernten des kaligraphisch-lythographirten „Vater Unser“ und „Gegrüßet seyst Du.“ werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die hienlängliche Anzahl von Exemplaren aus der Müller'schen Kunsthandlung in Memmingen hier eingetroffen, und um den bekannten Subscriptions-Preis à 3 fl. 20 kr. pr. Exemplar mündlich in Empfang genommen werden können.

Laibach am 4. November 1829.

Ignaz Edel v. Kleinmayr'sches
Zeitungs-Comptoir.